

Baustellenbezogene Vertragsbedingungen und Baubeschreibung

**Erneuerung der Verkehrsflächen/ Außenanlagen
am Betriebspunkt „RÜB Am Börn“ in Werl**

Kommunalbetrieb Werl
Einrichtung der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23a
59457 Werl


Kommunalbetrieb Werl
Einrichtung der Wallfahrtsstadt Werl

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Beschreibung der Baumaßnahme.....	3
1.2	Lage der Baustelle	3
2.	Leistungen für den Kanalbau.....	3
3.	Baustelleneinrichtung/ Bauzeitenplan:.....	4
4.	Verkehrslenkung/ Verkehrsregelung	4
5.	Bauüberwachung	4
6.	Strom- und Wasseranschlüsse, sanitäre Anlagen	5
7.	Bauausführungsunterlagen	5
8.	Archäologie.....	5
9.	Vorhandene Anlagen im Baustellenbereich.....	5
10.	Baumbestand	6
10.1	Baumschutz.....	6
10.2	Wurzelschutz.....	6
11.	Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen (§ 2 VOB/B).....	6
12.	Bautechnik	7
12.1	Längstransporte	7
13.	Wiegekarten und Lieferscheine	7
14.	Straßenreinigung.....	7
15.	Baustellensicherung.....	7
16.	Bautagebuch	7
17.	Baulärm	7
18.	Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitssicherheit	8
19.	Abrechnung, Sicherheiten und Zahlungen.....	8
19.1	Abrechnungen.....	8
19.2	Zahlungen.....	8
20.	Abnahme	9
21.	Mängelansprüche	9
22.	Stundelohnarbeiten	9
23.	Einheitspreise gemäß VOB/C DIN 18299	9
24.	Baubesprechungen	9
25.	Lohngleitklausel, Stoffgleitklausel.....	10

1. Allgemeines

Die nachfolgenden baustellenbezogenen Vertragsbedingungen, die Baubeschreibung und das Leitungsverzeichnis „Außenanlagen RÜB Am Börn“ beinhaltet die Straßen- und Tiefbauarbeiten sowie die Kanalsanierungsarbeiten Am Betriebspunkt „RÜB Am Börn“. Diese Leistungen sind im Auftrag des Kommunalbetrieb Werl auszuführen und abzurechnen.

1.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Der Kommunalbetrieb Werl beabsichtigt die Verkehrsflächen/ Außenanlagen sowie die Mischwasserkanäle und Schachtbauwerke am Betriebspunkt „RÜB Am Börn“ zu erneuern bzw. zu sanieren.

Darüber hinaus sollen ein Schachtbauwerk zurück-/ umgebaut werden, sowie ein Beleuchtungsmast umzusetzen und die Toranlage erneuert werden.

1.2 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt im Ortsteil Westönnen der Wallfahrtsstadt Werl.

Sie ist über die A44/ A445, die Westönnener Bundesstraße und die Breite Straße zu erreichen.

Der Betriebspunkt „RÜB Am Börn“ liegt außerhalb der Ortsbebauung in einer Sackgasse. Die Zufahrt erfolgt über einen 3,0 m breiten Wirtschaftsweg. Aufgrund der beengten Zufahrtswege ist die Andienung der Baustelle nur mit 3-Achsfahrzeugen möglich. Eine Andienung mit Sattelzügen ist aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit nur bedingt möglich.

2. Durchzuführende Leistungen

Die durchzuführenden Leistungen sind im anliegenden Leistungsverzeichnis und in den Planunterlagen dargestellt.

Die ausgeschriebenen Leistungen beinhalten nachfolgende Arbeiten:

- Herstellung von ca. 260 m² Asphaltfläche
 - Bestandsfläche (Schotter) aufnehmen/ entsorgen
 - Frostschutzschicht, D=36 cm
 - Schottertragschicht, D=15 cm
 - Asphalttragschicht, D=10,5 cm
 - Asphaltdeckschicht, D=3,5 cm
 - Pflasterrinne einreihig, ca. 80 m
- Tiefbauarbeiten:
 - 1 Mauerwerksschacht, T=1,06m erneuern
 - 1 Messbauwerk zurück-/ umbauen
 - Grundwasserleitung verlegen, ca. 5 m
 - Kabelschutzrohre verlegen, ca. 50 m
 - Beleuchtungsmast versetzen
- Außenanlagen:
 - Geländer Gewässerquerung einbauen, ca. 11 m
 - Geländer umgebautes Messbauwerk einbauen, ca. 8 m
 - Toranlage einbauen, B=5,0 m
 - Böschungsmauer abbrechen, ca. 3 m³
 - Böschungssicherung mit Grünsandstein herstellen, ca. 5 m²

- Kanalsanierung
 - o Roboter-Fräsarbeiten, ca. 5 Std.
 - o Kurzschlauch DN 500, ca. 2 St.
 - o Edelstahlmanschette DN 500, ca. 5 St.
 - o Schachtsanierung, Injektionen gegen Grundwasser, ca. 100 St.

3. Baustelleneinrichtung/ Bauzeitenplan:

Die Baustelleneinrichtung wird nicht gesondert ausgewiesen und vergütet.

Die an das Baufeld angrenzenden Grundstücke/Flurstücke sind privat. Eine Befahrung bzw. eine Nutzung als Lagerplatz sind somit nicht möglich. Abstimmungen über die Benutzung von Privatgrundstücken sind vom AN mit den Eigentümern direkt zu führen.

Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan vor Beginn der Arbeiten aufzustellen, einzureichen und nach Genehmigung durch die Bauherren fortzuschreiben. Der genehmigte Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

Bauzeitenunterbrechungen aufgrund von Witterungseinflüssen, mit denen normalerweise gerechnet werden muss, führen nicht zu einer Bauzeitenverlängerung und sind vor Beginn der Baumaßnahme in dem zu erstellenden Bauzeitenplan zu berücksichtigen (sh. VOB/B).

Verzögerungen, die die festgelegten Termine beeinflussen und Verzögerungen, die der Auftragnehmer auch nach Abstimmung mit der Bauüberwachung nicht in geeigneter Form an anderer Stelle ausgleichen kann, hat er dem AG unverzüglich in einem besonderen Schreiben zur Kenntnis zu geben.

4. Verkehrslenkung/ Verkehrsregelung

Die Beschreibung und Abrechnung der Verkehrssicherung/ und -Regelung wird nur einmal für die gesamte Bauzeit abgerechnet.

Sollten zusätzliche Absperrbaken, Absperrschranken oder Verkehrsschilder, die nicht im Verkehrslenkungsplan erfasst sind, erforderlich werden, können diese über die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

5. Bauüberwachung

Die Objektüberwachung und Koordinierung der Abwicklung der Baumaßnahme als "örtliche Bauüberwachung" wird vom Kommunalbetrieb Werl durchgeführt. Zudem ist ein separates Ingenieurbüro mit der Oberbauleitung beauftragt.

Die Bauüberwachung des Auftraggebers hat das Recht, vom Auftragnehmer oder seinem Vertreter jegliche Auskunft zu verlangen, die sie zur Durchführung ihres Aufsichts- oder Überwachungsrechtes für erforderlich hält. Sie hat Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder ein Teil von ihr hergestellt wird oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden.

Die Bauüberwachung hat das Recht, in Absprache mit den Auftraggebern Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Leistung erforderlich sind. Die Anordnungen werden grundsätzlich dem Auftragnehmer oder seinem berechtigten Vertreter erteilt.

Der Auftraggeber oder sein örtlicher Vertreter kann die Abberufung des Vertreters des Auftragnehmers verlangen, wenn eine vernünftige Zusammenarbeit nicht möglich ist oder wenn der Vertreter des Auftragnehmers ihm nicht die Gewähr für eine vertragsgemäße Durchführung der Leistung zu bieten scheint.

Der Auftragnehmer hat die vertragliche Leistung unter eigener Verantwortung nach den anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Technik auszuführen unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung. Die gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind bei der Durchführung der Arbeiten genau zu beachten und einzuhalten.

Der Auftraggeber erwirkt die zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung der betroffenen Behörden und Dienststellen. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen hat der Auftragnehmer zu beachten und einzuhalten. Die Aufnahme erlaubnis- oder genehmigungspflichtiger Arbeiten hat der Auftragnehmer rechtzeitig über den Auftraggeber, den beteiligten Behörden und Dienststellen mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat sich, falls ihm eine vorläufige Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme erteilt wird, über die zu erwartenden Auflagen und Bedingungen zu erkundigen und diese zu beachten und einzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Wahrnehmung aller durch die Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaften, Straßenverkehrsordnung, sowie durch die Bauaufsichtsbehörden auferlegten Verpflichtungen in vollem Umfang übertragen. Schadensfälle und Unfälle sind der Bauüberwachung des Auftraggebers unverzüglich auf schnellstem Wege mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Die aus den o.g. Auflagen und Bedingungen entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Strom- und Wasseranschlüsse, sanitäre Anlagen

Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben, liegen Strom- und Wasseranschlüsse sowie sanitäre Anlagen auf der Baustelle nicht vor und müssen vom AN erbracht werden. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in der Baustelleneinrichtung mit einzurechnen.

7. Bauausführungsunterlagen

Für die Baumaßnahme werden dem AN alle notwendigen Planunterlagen, Gutachten und Beprobungen etc. kostenfrei zur Verfügung gestellt. Alle dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen bleiben ausschließlich Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ohne seine Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt noch veröffentlicht werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

8. Archäologie

Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten, der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden historische Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten im fraglichen Bereich sofort einzustellen und der Auftraggeber hierüber sofort in Kenntnis zu setzen.

9. Vorhandene Anlagen im Baustellenbereich

Der AN hat sich vor Beginn der Maßnahme über die Lage von Rohrleitungen und Kabel usw. hinreichend zu informieren. Alle Schäden sowie die Haftungsansprüche Dritter, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen bzgl. der Versorgungsleitungen vor Beginn der Bauarbeiten unbedingt bei dem AG anzufordern sind.

Im Bereich von bekannten und in Betrieb befindlichen Rohrleitungen, Kabeln und Versorgungsleitungen sind alle Ausschachtungsarbeiten im Abstand von 50 cm seitlich, unter und über den Versorgungs- und Entsorgungsanlagen von Hand auszuführen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

10. Baumbestand

Alle Bäume sind gemäß DIN 18920:2002-08 „Schutz von Bäumen [...] bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung zu schützen.

10.1 Baumschutz

Zum Schutz gegen mechanische Schäden wie Risse, Quetschungen der Rinde und des Holzes durch Baumaschinen ist eine standfeste Sicherung für alle Bäume herzustellen.

Mindestens ist, wenn die Sicherung der gesamten Baumfläche nicht möglich ist, der Baumstamm mit einer 2,00 m hohen, gegen den Stamm gepolsterten, Holzbohlenschalung zu schützen.

Die Befestigung der Verschalung ist ohne Beschädigung des Baumes durchzuführen. Nägel, Klammern o.ä. dürfen in keinem Fall in den Baum eingeschlagen werden.

Herunterhängende Äste sind hochzubinden und ein Aufsetzen der Verschalung auf den Wurzelanlauf ist zu vermeiden.

10.2 Wurzelschutz

Aufgrabungen im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu beachten.

Wurzeln sind, wenn sich nicht vermeiden lässt, mit einem geeignetem Schneidwerkzeug zu durchtrennen und die Schnittflächen zu glätten.

Freigelegte Wurzeln sind abzudecken und feucht zu halten.

Die ZTV-Baumpflege ist zu beachten.

11. Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen (§ 2 VOB/B)

In Ergänzung zur §§ 1,2 und 4 VOB/B werden alle nicht vertraglich vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung bei der örtlichen Bauüberwachung des AG angemeldet.

Für die nicht vertraglich vereinbarten Leistungen (Nachtragsangebote) werden folgende Unterlagen erstellt und dem Auftraggeber vor Ausführung übergeben, ohne hierfür gesonderte Kosten zu berechnen:

- Nachtragsleistungsverzeichnis
- Nachtragskalkulation mit ausführlich, erläuterten Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Materialien und sonstigen Kosten.

Hierbei wird dem AG eine angemessene Prüffrist eingeräumt.

12. Bautechnik

12.1 Längstransporte

Erforderliche Längstransporte aller Bau- und Bauhilfsstoffe innerhalb der gesamten Baustelle einschließlich evtl. Zwischenlagerung werden nicht gesondert vergütet und ist in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

13. Wiegekarten und Lieferscheine

Wiegekarten, Lieferscheine und sonstige Liefernachweise sind grundsätzlich im Original vorzulegen und müssen maschinell erstellt sein. Fehlende, kopierte oder handschriftlich erstellte oder geänderte Liefernachweise werden nicht anerkannt. Das auf diesen Lieferscheinen aufgeführte Material wird nicht vergütet.

Wiegescine, Lieferscheine mit Ausweisung der Baustelle und der Auftrags.- Nr. sind wöchentlich bei der Baubesprechung vorzuhalten.

Schüttgüter die gem. LV nach Volumen abzurechnen sind, sind zusätzlich per SOLL-IST-Nachweis mittels Liefer-/Wiegescinen zu belegen.

14. Straßenreinigung

Alle Straßen und Wege im Baustellenbereich, auch im Zufahrts- und Abfahrtsbereich der Baustelle, sind während der Durchführung der Arbeiten ständig befahrbar und sauber zu halten.

Auf eine Sauberhaltung und Reinigung wird besonders Wert gelegt.

Alle Straßen und Wege sind bei Bedarf durch eine selbstaufnehmende Kehrmaschine ohne gesonderte Vergütung zu reinigen.

15. Baustellensicherung

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen. Den Auftraggeber trifft im Verhältnis zu dem Unternehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Bauleitung. Diese Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Die verkehrspolizeilichen Sicherungsvorschriften sind besonders zu beachten.

16. Bautagebuch

Das Bautagebuch mit den aktuellen Eintragungen des Vortages, zur Einsicht durch den AG, ist auf der Baustelle vorzuhalten.

17. Baulärm

Bei der Bauausführung dürfen ausschließlich Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die den Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm und den Bestimmungen des Immissionsschutzes, auch im

Hinblick auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechen. Außerdem ist bei der Wahl der Maschinen und Geräte der Zustand der vorhandenen Bebauung sowie die Flora zu berücksichtigen.

18. Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitssicherheit

Zur Vermeidung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Kanalrohr sind entsprechend Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten und anzuwenden.

Beispielhaft werden aufgeführt:

- UVV	Allgemeine Vorschriften
- DGUV Vorschrift 22	Abwassertechnische Anlagen
- DGUV Regel 103-004	"Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen"

Für das im Kanal befindliche Personal müssen sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Betritt ein Personal einen Schacht, sind EX-OX- Gaswarmessgeräte, Selbstretter, Rettungshub - und Senkvorrichtung usw. vorzuhalten und einzusetzen.

Es müssen ständig mind. 2 Mitarbeiter an der Oberfläche sofort erreichbar sein. Es darf kein Personal alleine den Kanal oder Schacht betreten.

Diese Voraussetzungen gelten für das Personal für die Sanierungsarbeiten wie auch für das Reinigungs- und Inspektionspersonal.

Diese Sicherheitsanforderungen werden nicht besonders vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

19. Abrechnung, Sicherheiten und Zahlungen

19.1 Abrechnungen

Sämtliche Abrechnungen sind in 3-facher Ausfertigung, einschließlich Massenermittlungen und Aufmaße bei der örtlichen Bauüberwachung einzureichen.

Zusätzlich sind für alle Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, Aufmaße und Massenermittlung, digital, und zwar grundsätzlich die Gesamtmenge und der Zuwachs in je eine Datei, im GAEB-Datenaustauschformat DA11 oder XML vorzulegen.

Die Rechnungen sind an den

Kommunalbetrieb Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23a
59457 Werl

zu adressieren.

19.2 Zahlungen

Zahlungen richten sich nach der VOB/B und werden von den Auftraggebern per Überweisung geleistet.

Der Fälligkeitszeitpunkt für die Schlusszahlung wird auf 60 Tage nach Eingang der Schlussrechnung verlängert (vgl. Besondere Vertragsbedingungen).

20. Abnahme

Zur Abnahme hat der Auftragnehmer die Baustelle ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu reinigen. Die Leistung wird förmlich abgenommen, der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

21. Mängelansprüche

Für die Mängelansprüche gilt die Verjährungsfrist gem. § 13 VOB von vier Jahren.

22. Stundelohnarbeiten

Tage- oder Stundenlohnarbeiten sowie jegliche Arbeiten außerhalb des Leistungsverzeichnisses dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung bzw. Bewilligung der örtlichen Bauüberwachung erfolgen und sind unverzüglich zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Alle Arbeiten müssen in ihren Maßen und Mengen vor Arbeitsbeginn schriftlich festgelegt und anerkannt werden.

Die Zeit ihrer Ausführung, die Zahl und Zusammensetzung der einzelnen Arbeitskräfte und die Art der Geräte bestimmt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

Für Stundenlohnarbeiten sind im Leistungsverzeichnis Positionen vorgegeben.

Für die Lieferung von Stoffen und Bauteilen in Verbindung mit Stundenlohnarbeiten ist vom Bieter im Leistungsverzeichnis ein Zuschlagsfaktor einzusetzen.

Abgerechnet werden die tatsächlich gelieferten Baustoffe und Bauteile mit dem nachgewiesenen Einheitspreis und dem angebotenen Zuschlagsfaktor. Werden Stundenlohnarbeiten von Nachunternehmern ausgeführt, so ändern sich die vertraglichen Vereinbarungen und Zuschlagsfaktoren nicht.

23. Einheitspreise gemäß VOB/C DIN 18299

Gemäß VOB/C (DIN 18299, Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art) umfassen die Leistungen sämtliche Lieferungen der dazugehörigen Stoffe und Bauteile, einschließlich Abladen und Lagern. Sind Lieferleistungen ausgenommen, ist dies in den einzelnen Positionen ausdrücklich erwähnt. Die Einheitspreise gelten für die Dauer der Bauzeit und verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich vermerkt, in fertiger Arbeit einschließlich aller Nebenarbeiten und Leistungen, aller Materiallieferungen, der Vorhaltung aller Maschinen, Geräte, Gerüste und Schalungen und Gestellung aller Betriebs- und Hilfsstoffe (Wasser, Gas, Strom). Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle notwendigen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen und diese in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls erforderliche Gleichwertigkeitsnachweise sind gem. DIN 18299 (VOB/C) vom Auftragnehmer zu erbringen

24. Baubesprechungen

Es finden wöchentliche Baustellenbesprechungen vor Ort statt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich an diesen Baustellenbesprechungen teilzunehmen, um den bisherigen Arbeitsablauf genauestens darzustellen. Die Arbeits-/Sicherheitsanweisung sowie die Baustellenbesprechungen werden nicht gesondert vergütet.

25.Lohngleitklausel, Stoffgleitklausel

Lohngleitklausel und Stoffgleitklausel werden nicht vereinbart.
Die angebotenen Einheitspreise sind Festpreise.